

# Rechtsgrundlage zum **Thermografie-Messtechniker VATH** und **Thermografie-Sachverständigen** Richtlinie zur Prüfungsordnung

## **1.1. Zweck**

Die Richtlinie beschreibt die für die Organisation und die Durchführung der Prüfungen erforderlichen Stellen und Abläufe des VATH.

## **1.2. Begriffe**

### **1.2.1. VATH-Prüfungsausschuss**

Der VATH-Prüfungsausschuss übernimmt, vorbehaltlich der Genehmigung durch den VATH-Vorstand, eigenverantwortlich die Erstellung und Pflege der Qualifizierungsordnung, d.h. der Prüfungsordnung und des Ausbildungsprogrammes.

Mitglieder des VATH-Prüfungsausschusses müssen Thermografie-Sachverständige VATH sein, vorzugsweise solche mit einem Zugang auf Grundlage einer bestehen Zertifizierung in Stufe 3 nach ISO 9712 oder in Kategorie III oder höher nach ISO 18436-7. Für die im Erläuterungsbericht namentlich genannten ersten Mitglieder des endgültigen Prüfungsausschusses tritt eine Grandfathering-Regelung in Kraft, d.h. bestehende Rechte bleiben bestehen, während neue Regelungen nur für die Zukunft gelten. Diese Ausschussmitglieder erhalten damit die Anerkennung als Thermografie-Sachverständige VATH.

### **1.2.2. VATH-Vorstand**

Der VATH-Vorstand überwacht den VATH-Prüfungsausschuss und nimmt Beschwerden und Einsprüche entgegen.

### **1.2.3. Thermografie-Messtechniker VATH**

Thermografie-Ausbildung gemäß VATH-Qualifizierungsstandards. Die Mindestvoraussetzungen an Ausbildung und Prüfung werden in der VATH-Qualifizierungsordnung zum Thermografie-Messtechniker VATH festgelegt.

### **1.2.4. Thermografie-Sachverständiger VATH**

Sachverständigenausbildung des VATH gemäß des VATH-Qualifizierungsstandards.

### **1.2.5. Teilnahmebestätigung**

Eine Teilnahmebestätigung wird von einer ausbildenden oder prüfenden Stelle für Teilnehmer an einer vom VATH-Prüfungsausschuss anerkannten Ausbildung oder Prüfung ausgestellt. Teilnahmebestätigung an Ausbildungen müssen die Anzahl der Schulungsstunden unter Berücksichtigung von eventuellen Fehlzeiten, den genauen Ausbildungsinhalt und den Namen der ausstellenden Stelle aufführen.

### **1.2.6. VATH-Zertifikate**

VATH-Zertifikate bestätigen die Erfüllung aller Voraussetzungen für eine Zertifizierung nach VATH-Qualifizierungsordnung. Zertifikate sollen im Eigentum des VATH sein.

## **1.3. Thermografie-Messtechniker VATH**

### **1.3.1. Ausbildung und Prüfung**

Die fachliche Ausbildung und/oder Prüfung erfolgt durch eine unabhängige Stelle, welche die Anforderungen nach ISO/IEC 17024 erfüllt. Der VATH-Prüfungsausschuss soll die Anerkennung und Überwachung anderer Stellen im Rahmen der Qualifizierungsordnung festlegen.

### **1.3.2. Zertifizierung, Erneuerung der Zertifizierung, Rezertifizierung**

Das VATH-Zertifikat wird durch den VATH-Vorstand ausgestellt. Voraussetzung für eine Zertifizierung als Thermografie-Messtechniker VATH ist der Nachweis der Kompetenz des Kandidaten sowie die Erklärung des Kandidaten zur Einhaltung berufsethischer Grundsätze. Eine gültige Zertifizierung im Verfahren Thermografieprüfung (TT) in Stufe 1 oder höher nach ISO 9712 oder in Kategorie I oder höher nach ISO 18436-7 dient als Nachweis dieser Voraussetzungen. Kandidaten erhalten das VATH-Zertifikat auf gesonderten Antrag unter Vorlage des gültigen ISO 9712-Zertifikates oder ISO 18436-7-Zertifikates. Die Gültigkeit des VATH-Zertifikates beginnt mit dem Ausstellungsdatum. Das Zertifikat endet mit dem Ablaufdatum eines zugrundeliegenden ISO 9712-Zertifikates bzw. ISO 18436-7-Zertifikates und ist ansonsten für höchstens 5 Jahre gültig. In den Fällen, in denen die Voraussetzungen für ein VATH-Zertifikat nicht mehr erfüllt sind, z.B. ein zugrundeliegendes Zertifikat zurückgezogen wurde, soll das VATH-Zertifikat zurückgezogen und zurückgefordert werden.

Zur Erneuerung der Zertifizierung oder Rezertifizierung ist ein Antrag an den VATH-Prüfungsausschuss (1.2.1) unter Vorlage des gültigen ISO 9712-Zertifikates oder ISO 18436-7-Zertifikates zu stellen. Der Prüfungsausschuss prüft, beschließt und bescheidet den Antragsteller, ob auf dieser Basis eine Erneuerung der Zertifizierung erfolgt und stellt die entsprechenden Urkunden aus.

## 1.4. Thermografie-Sachverständiger VATH

### 1.4.1. Ausbildung und Prüfung

Die fachliche Ausbildung und/oder Prüfung erfolgt entsprechend der im nächsten Abschnitt aufgeführten Tabelle durch eine unabhängige Stelle, welche die Anforderungen nach ISO/IEC 17024 erfüllt.

### 1.4.2. Anforderungen

Es gibt zwei Zugangsvarianten:

	Zugangsvariante I	Zugangsvariante II
<b>Technische Grundausbildung/ Vorbildung</b>	Fachbezogene Ausbildung als Meister, Techniker, Hochschulabschluss, Energieberater (EEE, BAFA; nur für Bauthermografie) oder Elektrotechniker/ Elektrofachkraft (nur für Elektrothermografie)	
<b>Thermografische Grundlagenausbildung</b>	40 Std. Grundlagenausbildung und erfolgreich abgeschlossene Prüfung einer unabhängigen Stelle, welche die Anforderungen nach ISO/IEC 17024 erfüllt	
<b>Besondere Sachkunde</b>	40 Std. erweiterte Grundlagen- ausbildung oder Fachausbildung und erfolgreich abgeschlossene Prüfung einer unabhängigen Stelle, zusätzlich 80 Std. vertiefte Ausbildung (Thermografie)	40 Std. erweiterte Grundlagen- ausbildung oder Fachausbildung und erfolgreich abgeschlossene Prüfung einer unabhängigen Stelle
<b>Juristische Grundlagenausbildung</b>	2 Tagesseminare zu juristischen Grundlagen aus dem Bereich des Sach- verständigenwesens	
<b>Gutachtenüberprüfung</b>	Einreichung einer Liste mit mind. 5 eigenständig erstellten Gutachten / schriftlichen Ausführungen; davon werden ein bis drei durch den VATH-Prüfungsausschuss geprüft. Bei multiplen Anwendungen muss wenigstens ein eigenständig erstelltes Gutachten / eine schriftliche Ausführung je Fachgebiet eingereicht werden.	Einreichung einer Liste mit mind. 10 eigenständig erstellten Gutachten / schriftlichen Ausführungen im Fachgebiet; davon werden ein bis drei durch den VATH-Prüfungsausschuss geprüft. Für jedes weitere Fachgebiet ist eine Liste mit mind. 5 eigenständig erstellten Gutachten / schriftlichen Ausführungen einzureichen, wovon ein bis drei Gutachten durch den VATH- Prüfungsausschuss geprüft wird.
<b>Mindestanforderung an die Erfahrungszeit</b>	36 Monate auf Stufe 2-Niveau	36 Monate auf Stufe 2-Niveau
<b>Darstellung</b>	Thermografie-Sachverständige VATH mit fünfjähriger Gültigkeit	
<b>Regelmäßige Weiterbildung</b>	Wenigstens 3 Tagesseminare je Kalenderjahr mit mind. 1 Tag fachgebiets- bezogenem Inhalt	

Folgende Fachgebiete — mit den in Klammern genannten Abkürzungen — für den Thermografie-Sachverständigen VATH sind möglich:

- Bauthermografie (BA)
- Elektrothermografie (EL)
- Photovoltaikthermografie (PH)
- Maschinendiagnostik (MA)
- Gasetektion (GA)
- Technische Isolierung (TI)
- Prozesstechnik (PR)
- Automatisierung (AU)
- Hochtemperaturmessung (HO)
- Gerätetechnik (GE)
- Materialprüfung (MA)

Ein gültiges Zertifikat im Verfahren Thermografieprüfung (TT) in Stufe 2 nach ISO 9712 oder in Kategorie II nach ISO 18436-7 dient als Nachweis der Grundlagenausbildung sowie der besonderen Sachkunde der **Zugangsvariante II**.

Ein gültiges Zertifikat im Verfahren Thermografieprüfung (TT) in Stufe 3 nach ISO 9712 oder in Kategorie III nach ISO 18436-7 dient als Nachweis der Grundlagenausbildung sowie der besonderen Sachkunde der **Zugangsvariante I**.

Die juristische Ausbildung erfolgt durch entsprechende vom VATH angebotenen Seminare; andere fachlich vergleichbare Seminare können anerkannt werden. Dabei können die geforderten Zeiten auch durch Teilnahmebestätigung an mehreren Seminaren nachgewiesen werden. Der VATH-Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung der Ausbildung.

#### **1.4.3. Zertifizierung, Erneuerung der Zertifizierung, Rezertifizierung**

Das VATH-Zertifikat zum Thermografie-Sachverständigen VATH wird auf Antrag durch den VATH-Prüfungsausschuss ausgestellt. Dem Antrag sind alle Nachweise einschließlich der ausgefüllten und rechtskräftig unterschriebenen Berufsethischen Grundsätze des VATH beizufügen.

Jedes Zertifikat trägt zur Identifikation eine eindeutige Zertifikatnummer, die sich wie folgt zusammensetzen soll: „Ausstellungsjahr und -monat“ + „Bezeichnung TSV“ + „VATH-Mitgliedsnummer der zertifizierten Person“ + „Abkürzung des Fachgebietes gem. Ziff 1.4.2“, z.B. 2503TSV001BA.

Der Kandidat muss die geforderte Erfahrungszeit in dem aus der obigen Tabelle ersichtlichen Umfang nachweisen. Die Projekte aus der geforderten Listen müssen zusammengenommen die zeitliche Dauer der erforderliche Erfahrungszeit überspannen.

Der VATH-Prüfungsausschuss kann weitere Berichte zu Projekten aus der eingereichten Liste oder fehlende Unterlagen nachfordern. Die Prüfung der Nachweise erfolgt durch ein Mitglied des VATH-Prüfungsausschusses, welches in Absprache mit dem Mitglied und unter Berücksichtigung eines Rotationsprinzips (Wechsel der Prüfer) durch den Vorsitz des VATH-Prüfungsausschusses benannt wird. Nur in besonderen Fällen, z.B. bei Unklarheiten, wird der VATH-Prüfungsausschuss zur Prüfung angerufen.

Sofern der Kandidat die oben aufgeführten Weiterbildungsanforderungen erfüllt, beginnt die Gültigkeit des VATH-Zertifikates mit dem Ausstellungsdatum. Das VATH-Zertifikat hat eine Gültigkeit von höchstens 5 Jahren,

maximal jedoch bis zum Ablaufdatum eines dem VATH-Zertifikat zugrundeliegenden Zertifikates. In den Fällen, in denen die Anforderungen für ein VATH-Zertifikat nicht mehr erfüllt sind, z.B. ein zugrundeliegendes Zertifikat zurückgezogen wurde, soll das VATH-Zertifikat zurückgezogen und zurückgefordert werden.

Zur Erneuerung der Zertifizierung oder Rezertifizierung ist ein Antrag an den VATH-Prüfungsausschuss (1.2.1) unter Vorlage des gültigen ISO 9712-Zertifikates oder ISO 18436-7-Zertifikates zu stellen. Der Prüfungsausschuss prüft, beschließt und bescheidet den Antragsteller, ob auf dieser Basis eine Erneuerung der Zertifizierung erfolgt und stellt die entsprechenden Urkunden aus.

## **1.5. Kosten**

Die Kosten richten sich nach der aktuellen Gebührenordnung des VATH.

## **1.6. Verschwiegenheit**

Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber dem VATH-Vorstand, haben die Mitglieder des VATH-Prüfungsausschusses und sonstige mit der Prüfung befasste Personen über alle Prüfungsvorgänge und personenbezogene Daten Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

## **1.7. Belehrung, Befangenheit**

Für Mitglieder des VATH-Prüfungsausschusses gilt § 20 Abs. 4 VwVfG entsprechend. Über einen Befangenheitsantrag entscheidet der VATH-Prüfungsausschuss ohne Mitwirkung des Betroffenen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden Person den Ausschlag. Richtet sich der Ablehnungsantrag gegen die Vorsitzende Person, so ist mindestens eine zwei Drittel Mehrheit der anderen Mitglieder erforderlich. Wird einem Befangenheitsantrag stattgegeben, so soll ein anderes Mitglied die Prüfung durchführen. Besteht die Besorgnis der Befangenheit bei allen Mitgliedern des VATH-Prüfungsausschuss, so muss der VATH-Vorstand entscheiden.

## **1.8. Täuschungshandlungen**

Bei Täuschungshandlungen kann ein Kandidat von einer VATH-Zertifizierung zeitweise oder für die Zukunft ausgeschlossen werden. Wird eine Täuschung nachträglich festgestellt, so soll das Zertifikat zurückgezogen und zurückgefordert werden.

Über die Folgen der Täuschungshandlungen oder einer Täuschung entscheidet der VATH-Prüfungsausschuss nach Anhören des Kandidaten.

## **1.9. Rechtsweg**

Beschwerden über den VATH-Prüfungsausschuss und Einsprüche gegen dessen Entscheidungen nimmt der VATH-Vorstand entgegen. Dieser kann die Beschwerde oder den Einspruch entweder zurückweisen oder den Vorgang mit einer Empfehlung an den VATH-Prüfungsausschuss zurückreichen. Nach Ausschöpfung des Rechtsmittels des VATH steht dem Betroffenen der ordentliche Rechtsweg offen.

## **1.10. Inkrafttreten**

Die Prüfungsrichtlinie tritt nach Veröffentlichung auf der Homepage des VATH in Kraft.

Stand: 2025-03-24